

# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 20

Montag, 15. Juni 2020

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmegenehmigung für nach § 5 Satz 1 der Fünften Bay-erische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) untersagte Veranstaltungen; Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung – TTO) vom 04.06.2020; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2020-59;

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ausnahmegenehmigung für nach § 5 Satz 1 der Fünften  
Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) untersagte Veranstaltungen**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I. Ausnahmegenehmigung**

Im Gebiet der Stadt Landshut wird für sämtliche nach § 5 Satz 1 5. BayIfSMV untersagte Veranstaltungen bis zu 20 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und bis zu 25 Teilnehmern im Freien eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

**II. Nebenbestimmungen**

1. Die Teilnehmer haben während der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Zwischen den Teilnehmern muss während der Veranstaltung dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
3. Anderen Personen als den Teilnehmern an der Veranstaltung, insbesondere Zuschauern, darf kein Zutritt bzw. Zugang gewährt werden.
4. Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere das häufige und ausreichende Händewaschen, der Verzicht auf Händeschütteln, das Niesen und Husten in die Armbeuge, sind zu beachten.
5. Personen, die Symptome einer möglichen *Covid-19*-Erkrankung aufweisen (insbesondere trockener Husten, Schnupfen, Fieber, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen bzw. müssen, wenn sie während der Veranstaltung auftreten, den Versammlungsort unverzüglich verlassen.
6. Ein bestmöglicher Luftaustausch im Versammlungsraum ist zu gewährleisten (z. B. durch Kippstellung der Fenster und abschließende Stoßlüftung zum Ende der Veranstaltung). Etwaige raumlufttechnische Anlagen sind mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben.
7. Veranstaltungen im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung sind der Stadt Landshut mindestens 48 Stunden vorher fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift mit folgenden Angaben anzuzeigen:
  - a) Zweck der Veranstaltung
  - b) Verantwortlicher Veranstalter
  - c) Anzahl der Teilnehmer
  - d) Veranstaltungsort
  - e) Veranstaltungsdatum und -dauer
  - f) Größe des Veranstaltungsraumes/-platzes (Quadratmeter)
  - g) Lüftungsmöglichkeiten (insbesondere Fenster)
8. Die Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar ist oder die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

**III. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. II dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

#### IV. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am 16.06.2020, 00:00 Uhr, wirksam.

##### Hinweise:

1. **Veranstaltungen** im Sinn der Ziff. I dieser Allgemeinverfügung sind insbesondere

- Vorstandssitzungen von Vereinen,
- Sitzungen der Gremien von Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Sitzungen von Wohnungseigentümergeinschaften,
- Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen und vergleichbaren Organisationen,
- Zusammenkünfte zur gemeinsamen Ausübung von Aktivitäten, die nicht als Sport im Sinn des § 9 BayIfSMV anzusehen sind (z. B. *Yoga, Qi Gong*).

Die in Ziff. I dieser Allgemeinverfügung erteilte Ausnahmegenehmigung gilt nicht für **Versammlungen** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG, die stets einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 5 Satz 2 BayIfSMV bedürfen und bei denen, wenn sie unter freiem Himmel stattfinden, besondere Anzeige- und Meldepflichten zu beachten sind (Art. 13 BayVersG).

2. Berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in **Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, unterliegen im *öffentlichen Raum* keiner Kontaktbeschränkung (vgl. § 2 Abs. 3 5. BayIfSMV) und bedürfen infolge dessen dort auch keiner infektionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Hierunter fallen insbesondere die Sitzungen der Gremien von Religionsgesellschaften, die nach Art. 140 Grundgesetz - GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung - WRV den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben. Dennoch wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen in Ziff. II dieser Allgemeinverfügung dringend empfohlen.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen in Ziff. II dieses Bescheides können eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 21 Nr. 6 5. BayIfSMV darstellen.

4. Ab sofort nicht beanstandet und als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird auf Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege das **gemeinsame Üben und Proben von Laienmusikgruppen**, wenn dabei folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Es handelt sich um Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen einschließlich des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin.
- Es wird ein Mindestabstand von 2 m, bei Blasinstrumenten von 3 m zwischen allen Teilnehmern eingehalten. Der Abstand zwischen Dirigent/Dirigentin und Musikern muss mindestens 3 m betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Musikern mit Ausnahme der Blasmusiker jederzeit zu tragen. Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Auch im Freien muss auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden. Räume müssen ausreichend gelüftet werden (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe). Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben.
- Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher) müssen gewährleistet sein.
- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen. Publikum ist nicht zugelassen.

Wegen der erhöhten Infektionsgefahr, die mit lautem Gesang verbunden ist, gilt diese ausnahmsweise Regelung nicht für Chöre und sonstige Gesangsgruppen.

5. Für **sonstige genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und mehr als 20 Teilnehmern im Freien** kann bei der Stadt Landshut weiterhin die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dem schriftlich oder elektronisch (E-Mail: ordnungsamt@landshut.de) gestellten Antrag sind folgende Angaben beizufügen:
- Zweck der Veranstaltung
  - Verantwortlicher Veranstalter
  - Anzahl der Teilnehmer
  - Veranstaltungsort
  - Veranstaltungsdatum und –dauer
  - Größe des Veranstaltungsraumes/-platzes (Quadratmeter)
  - Lüftungsmöglichkeiten (insbesondere Fenster)
6. **Ansammlungen** in Gestalt des spontanen, keinem besonderen Zweck dienenden Zusammentreffens von Menschen sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

### **Begründung:**

#### **I.**

Infolge der *Corona*-Pandemie gelten seit 17.03.2020 in nahezu allen Bereichen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens landesweit Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen. Hierunter fällt bis heute das grundsätzliche Verbot von Veranstaltungen, die sich vom politischen Zweck von Versammlungen und vom zweckfreien Charakter bloßer Ansammlungen unterscheiden. Da das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben nicht völlig zum Erliegen kommen soll, bedarf es weiterhin vielfältiger Formen von Zusammenkünften, die Veranstaltungen im Rechtssinn darstellen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass es beim Zusammentreffen der Teilnehmer zu keiner Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 kommt, also wirksame Schutz- und Hygieneregeln beachtet werden.

Wie schon bisher besteht auch unter der jetzigen Geltung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen. Die Stadt Landshut ist zwischenzeitlich aber von einer solchen Flut von Anträgen dieser Art betroffen, dass sie sie mit den bestehenden Verwaltungskapazitäten bei Einzelfallprüfung und Verbescheidung nicht rechtzeitig bewältigen kann. Außerdem steht zu vermuten, dass in einer nicht ganz geringen Zahl von Fällen bestimmte Veranstaltungen ohne Ausnahmegenehmigungen stattfinden, weil die Betroffenen von den geltenden Regelungen keine Kenntnis haben oder sich an diese – warum auch immer - nicht halten wollen.

In einer Vielzahl von Fällen dieser Art ergibt sich bei näherer Betrachtung, dass es keiner Einzelfallentscheidung bedarf, weil im Wesentlichen gleichlautende Stellungnahmen des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut aus infektionsepidemiologischer Sicht abgegeben wurden und dies mangels Besonderheiten der Einzelfälle auch sachgerecht erscheinen musste. Dennoch unterscheiden sich die Veranstaltungen im Einzelnen wegen rein äußerlicher, den Infektionsschutz nicht betreffender Merkmale häufig so voneinander, dass die Einzelfallentscheidung dennoch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Aus diesem Grund hält die Stadt Landshut in Fällen dieser Art die Handlungsform der Allgemeinverfügung bei der Ausnahmegenehmigungserteilung für zielführend. Die Einzelfallprüfung soll sich künftig nur auf Veranstaltungen beschränken, die wegen ihrer Größe und ihrer sonstigen Besonderheiten eine wesentlich höhere Bedeutung für den Infektionsschutz haben, um sicherzustellen dass sie nicht zu gravierenden Zentren der Krankheitsausbreitung werden (*Superspreading-Events*).

#### **II.**

##### **1. Zuständigkeit**

Die Stadt Landshut ist für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung - GO) nach § 5 Satz 2 5. BayIfSMV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG örtlich zuständig.

## 2. Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist in § 5 Satz 2 5. BayIfSMV enthalten. Danach kann vom Verbot von Veranstaltungen § 5 Satz 1 5. BayIfSMV eine Ausnahme erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind bei Einhaltung der in dieser Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt.

Aus infektionsepidemiologischer Sicht bestehen gegen die Abhaltung der Veranstaltung keine Bedenken.

## 3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Ziff. II dieses Bescheides stützen sich auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG. Sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Ohne die vorgenommene Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, den einzuhaltenen Mindestabstand und die Unzugänglichkeit für Dritte würde der Regelungszweck, Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, verfehlt. Die Nebenbestimmungen dienen mit dem Infektionsschutz einem legitimen Zweck; sie sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch die Anzeigepflicht in Ziff. II/7 dieser Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die Stadt Landshut rechtzeitig von der Veranstaltung Kenntnis erlangt, geeignete Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen in die Wege leiten und die Ausnahmegenehmigung erforderlichenfalls widerrufen kann (vgl. hierzu Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

## 4. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen in Ziff. III dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich vorliegend bereits aus der Art der der Gefahrenabwehr dienenden Entscheidung. Bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen könnte es – wie bereits ausgeführt – zu Ansteckungen der Teilnehmer oder in einer Infektionskette weiteren Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kommen, was bei einer hierdurch hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung schwere Gesundheitsschäden und möglicherweise sogar tödliche Folgen haben könnte. Die Veranstalter können sich demgegenüber auf ihre jeweiligen Grundrechte bis hin zur allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) berufen. Bei der Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen ergibt sich, dass das Sofortvollzugsinteresse gegenüber einem möglichen Suspensivinteresse deutlich überwiegt. Keinesfalls darf vorliegend bis zum rechtskräftigen Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugewartet werden.

## 5. Wirksamwerden

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange in der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29.05.2020 (BayMBl. 304) in ihrer jeweils geltenden Fassung (vgl. derzeit Verordnung zur ihrer Änderung vom 12.06.2020, BayMBl. 334) ein Veranstaltungsverbot und eine Ausnahmeregelung von ihm enthalten sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Die Nebenbestimmungen in Ziff. II dieses Bescheides sind sofort vollziehbar. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

STADT LANDSHUT  
Landshut, 15.06.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

**Verordnung der Stadt Landshut über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit  
Taxen in der Stadt Landshut (Taxitarifordnung – TTO)  
vom 04.06.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl I S. 433), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11), folgende

*Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird für weibliche und männliche Personen die männliche Schreibweise gewählt.*

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Landshut bei Beförderungen im Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut.
- (3) Das Gebiet innerhalb der Tarifzonengrenze des anliegenden Plans im Maßstab 1:15000 bildet die Tarifzone A, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone B. Bereiche die direkt auf der Tarifzonengrenze liegen sind der Tarifzone A zuzurechnen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Kunde das Taxi am Ziel entlässt.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### § 3

#### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis von
- |  |        |
|--|--------|
| - in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagfahrten)   | 3,50 € |
| - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) | 5,00 € |
- b) dem Wegtarif nach Abs. 3  
c) dem Zeittarif nach Abs. 4 und  
d) Zuschlägen nach Abs. 6
- Wegtarif und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
- (2) Der Mindestfahrpreis beträgt, einschließlich des Grundpreises und der ersten Schalteinheit,
- |  |        |
|--|--------|
| - in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagfahrten)   | 3,70 € |
| - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) | 5,20 € |
- (3) Wegtarif (Tarifstufe I)
- |  |        |
|--|--------|
| 0 bis 3 Kilometer<br>(90,9 m je 0,20 €, Umschaltgeschwindigkeit 12,7 km/h) | 2,20 € |
| 3 bis 8 Kilometer<br>(100,0 m je 0,20 €, Umschaltgeschwindigkeit 14 km/h)  | 2,00 € |
| ab 8 Kilometer<br>(117,6 m je 0,20 €, Umschaltgeschwindigkeit 16,5 km/h)   | 1,70 € |
- (4) Zeittarif (Tarifstufe II)
- Der Zeittarif beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages (28,00 €/ Stunde), dies entspricht 0,20 € je 25,71 Sekunden. Der Zeittarif wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde (der Zeittarif ersetzt den bisherigen Wartezeittarif und den Tarif bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit).
- (5) Fahrten
- a) Anfahrt
- |  |              |
|--|--------------|
| Anfahrt in Tarifzone A                                 | - frei -     |
| Anfahrt in Tarifzone B jeweils ab der Tarifzonengrenze | Tarifstufe I |
- b) Zielfahrten
- ba) Für Zielfahrten innerhalb der Tarifzone A gilt Tarifstufe I.  
bb) Für Zielfahrten innerhalb der Tarifzone B gilt ab Verlassen der Anfahrtsstrecke die Tarifstufe I, bis dahin Tarifstufe II.  
bc) Für direkte Zielfahrten aus der Tarifzone B in die Tarifzone A gilt Tarifstufe II. Ab Eintritt in die Tarifzone A gilt Tarifstufe I.  
bd) Für Zielfahrten aus der Tarifzone A in die Tarifzone B gilt Tarifstufe I.
- (6) Zuschläge
- a) Gepäck:
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
- |   |        |
|---|--------|
| aa) erstes Stück  | 0,50 € |
| ab) jedes weitere Stück   | 1,00 € |
| ac) Sperriges Gepäck je Stück<br>(Gepäckstücke, die das Umklappen der Rückbank erforderlich machen) | 2,00 € |
- ad) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen - frei -
- b) Tiere:
- |   |          |
|---|----------|
| ba) jedes frei transportierte Tier  | 0,50 €   |
| bb) jeder Käfig oder Transportbehälter  | 1,00 €   |
| bc) Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind | - frei - |

c) Großraumfahrzeuge:

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal

5,00 €

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 7,50 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

- (7) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein in der Tarifzone A bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (10) Wird ein in der Tarifzone B bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 9.

**§ 4**

**Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig (Sondertarife).
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

**§ 5**

**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Es dürfen nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Fahrgäste sind vor Fahrtantritt auf eine Störung des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast jederzeit die Tarifstufe und das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen ablesen kann. Die Fahrpreisanzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Ein Rückschalten von „Kasse“ in die zuletzt genutzte Tarifstufe ist, soweit technisch möglich, zulässig.

**§ 6**

**Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrpreis ist vom Fahrgast in voller Höhe nach Ende der Fahrt an den Taxiunternehmer bzw. Taxifahrer zu bezahlen. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zur Höhe dieses Betrages gehen zu Lasten des Fahrers – bei einem höheren Betrag geht die Fahrt zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse und des lesbaren Namens des Fahrers zu erteilen.



## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können – bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Betrieb oder die Fahrgäste – vom Fahrer ausgeschlossen werden
  - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - c) Personen, die nicht bereit sind, eine Vorauszahlung nach § 6 Abs. 1 zu leisten,
  - d) Personen, die Waffen mit sich führen, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 8**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) In jedem Taxi ist diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Landshut.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

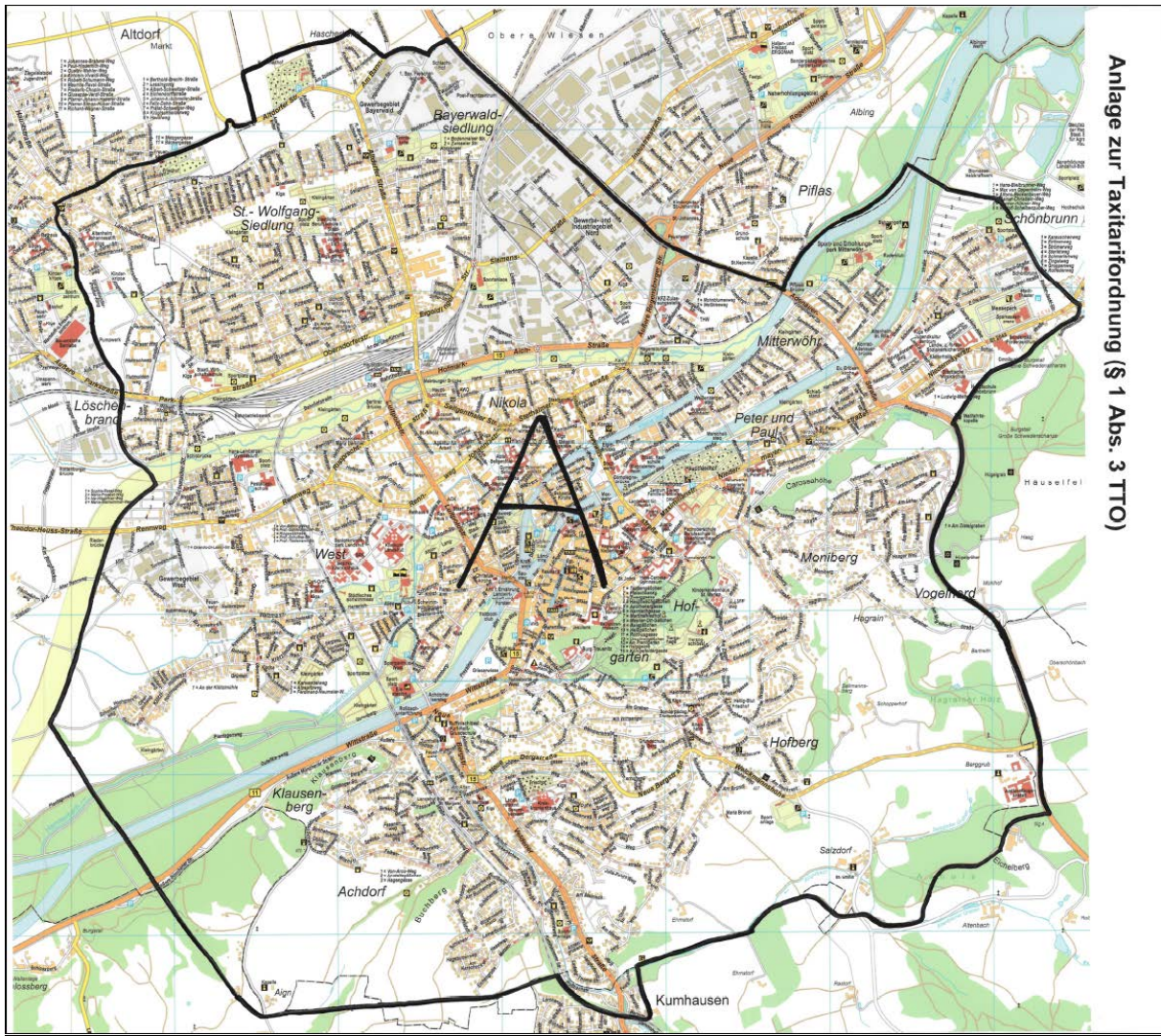
1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte berechnet bzw. zu Grunde legt, kassiert oder den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht richtig betätigt,
2. den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Fahrpreis nach Ende der Fahrt nicht direkt vom Fahrgast in voller Höhe kassiert,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit allen vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 einen längeren Fahrweg wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 09.03.2015 (ABI S. 52) außer Kraft.
- (2) Spätestens am zwanzigsten Tag nach dem In-Kraft-Treten müssen alle Fahrpreisanzeiger auf die geltenden Tarife umgestellt und geeicht sein.

Landshut, den 04.06.2020  
STADT LANDSHUT  
Dr. Thomas Haslinger  
2. Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2020-59**

Mit Bescheid vom 04.06.2020 wurde dem Antragsteller, der Firma DA Projekt Landshut GmbH, die Baugenehmigung "Umbau eines Bestandsgebäudes im EG von Büroräumen zu Wohnräumen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2596/8, Gem. Landshut, Breslauer Straße 59 a, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
 Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(\*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
 Baureferat  
 - Bauaufsichtsamt -

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
 Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.